

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

für den CVJM Lüdenscheid-West e.V.

Maßnahmen zur

Prävention und Intervention

von Gewalt und sexualisierter Gewalt

INHALT

VORWORT	3
LEITBILD	4
01 BEGRIFFSKLÄRUNG & RECHTLICHES	5
<i>UN-Kinderrechtskonvention.....</i>	<i>5</i>
<i>Kindeswohlgefährdung.....</i>	<i>5</i>
<i>Sexualisierte Gewalt.....</i>	<i>5</i>
<i>Bundeskinderschutzgesetz</i>	<i>6</i>
<i>Landeskinderschutzgesetz NRW.....</i>	<i>6</i>
<i>Vorgaben Stadt Lüdenscheid.....</i>	<i>7</i>
<i>Informationspflicht an den CVJM-Westbund</i>	<i>7</i>
02 PRÄVENTION	8
<i>Selbstverpflichtungserklärung</i>	<i>8</i>
<i>Verhaltenskodex</i>	<i>8</i>
<i>Erweitertes Führungszeugnis.....</i>	<i>10</i>
<i>Personalauswahl- und begleitung</i>	<i>10</i>
<i>Mutmacher für Kinder & Jugendliche.....</i>	<i>10</i>
<i>Schulungen und Fortbildungen</i>	<i>11</i>
<i>Beschwerdemanagement.....</i>	<i>11</i>
<i>Ansprechpersonen & Kontakte.....</i>	<i>12</i>
<i>Qualitätsmanagement & Evaluation</i>	<i>13</i>
03 INTERVENTION	14
<i>Interventionsplan.....</i>	<i>14</i>
<i>Aufarbeitung</i>	<i>14</i>
<i>Rehabilitierung</i>	<i>15</i>
QUELLENNACHWEIS	16
ANHANG	17
<i>Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung</i>	<i>17</i>
<i>Anhang 2: Gefährdungseinschätzung und Vorlagenpflicht EFZ.....</i>	<i>18</i>
<i>Anhang 3: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug)</i>	<i>19</i>
<i>Anhang 4: Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen.....</i>	<i>20</i>
<i>Anhang 5: Meldebogen bei Verdacht.....</i>	<i>21</i>
<i>Anhang 6: Interventionsplan.....</i>	<i>22</i>

**Liebe Besucherinnen,
liebe Besucher,
liebe Mitglieder,**

Missbrauch oder besser sexualisierte Gewalt sind Themen, über die niemand gerne spricht. Als Christlicher Verein JUNGER Menschen kommen wir einerseits nicht drumherum, uns mit dem Thema zu beschäftigen. Andererseits ist es natürlich unsere Aufgabe, diesem Thema auf ganzer Front zu begegnen: Es gibt kaum Minderjährige, die noch nie mit dem Thema Missbrauch in Berührung gekommen sind. Neben Fällen im Freundes- und Bekanntenkreis (statistisch sind zwei Kinder in jeder Schulklasse betroffen), wächst vor allem die Gefahr durch Internet und soziale Medien. Das „Grooming“ - die gezielte Kontaktaufnahme Erwachsener zu Minderjährigen mit Missbrauchsabsicht - hat Hochkonjunktur.

Es ist unser gesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen. Daher haben wir bereits 2010 ein Schutzkonzept erarbeitet. Dieses Konzept konnte Übergriffe in unserem CVJM nicht verhindern. Es hat uns aber die Haltung gegeben, den Vorwürfen konsequent nachzugehen und die Fälle in aller Offenheit und Wahrhaftigkeit aufzubereiten. Das konsequente Einschreiten und die - auch öffentliche - Thematisierung der Missbrauchsfälle ist aus unserer Sicht ein wichtiger Baustein, um zukünftige Übergriffe zu verhindern. Dazu soll auch dieses neue - vollständig überarbeitete - Schutzkonzept dienen. Vor allem bietet es aber eine Grundlage, um junge Mitarbeitende zu schulen oder bei Freizeitvortreffen über unseren Schutzauftrag und die Maßnahmen zu informieren.

Das Thema „Missbrauch“ im Gespräch mit jungen Menschen zu enttabuisieren, schafft Vertrauen. Vertrauen, um über Grenzverletzungen,

Missbrauch und die eigenen Erfahrungen zu diesem Thema zu sprechen. Und darüber dem Thema und den Problemen begegnen zu können sowie auch eigene Grenzen ziehen zu können.

Der besondere Dank gilt allen, die uns vertrauen: Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie als Teilnehmerin oder Teilnehmer. Und an die Eltern, die uns ihre Kinder anvertrauen. Indem wir offen über sexuelle Gewalt und Grenzverletzungen sprechen, entsteht eine Kultur des „Hinschauens und Wahrnehmens“. Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen zu teilen und sich - bei Bedarf - anzuvertrauen.

Deswegen gilt nach wie vor: Lasst uns über Missbrauch reden.

Mit Jesus Christus mutig voran!



Christoph Weiland
(Vorsitzender)

Der CVJM ist ein christlicher, überkonfessioneller Jugendverband: 1.600 Mal in Deutschland und als YMCA in 120 Ländern weltweit.

Der CVJM Lüdenscheid-West e.V. verbindet als freier Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bis heute viele Menschen – unabhängig von ethnischer und kultureller Herkunft, Geschlecht, Alter und Religion.

Die Arbeit des CVJM Lüdenscheid-West e.V. geschieht dabei auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland: *„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachte wollen, dass Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.*

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedverbänden des Weltbundes stören.“

Für den CVJM Lüdenscheid-West bedeutet dieses konkret:

- ▽ Uns ist es wichtig, dass Menschen in unserem CVJM Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten.
- ▽ Uns ist es wichtig, an gruppen- und generationsübergreifenden Veranstaltungen der Vereins-Familie zu partizipieren und diese aktiv zu gestalten.
- ▽ Das Gebet ist unsere stärkste Waffe.
- ▽ Durch unsere Mitarbeit schenken wir anderen Menschen Freude.
- ▽ Uns ist es ein Anliegen, auch außerhalb des CVJM-Jugendheims, Menschen für unsere Gruppen, Aktionen und Veranstaltungen zu motivieren.
- ▽ Wir handeln nach dem Grundsatz: „What would Jesus do?“
- ▽ Uns ist es wichtig, dass wir über den CVJM Lüdenscheid-West e.V. hinauswirken.
- ▽ Uns ist es wichtig, dass wir unsere Gaben und Fähigkeiten entdecken und weiterentwickeln können. Dabei verstehen wir Fehler, als eine Chance zu lernen und sich weiter zu entwickeln.
- ▽ Wir arbeiten mit einem institutionellen Schutzkonzept, das dazu dient, gewaltpräventiv zu handeln und Missbrauch jeglicher Form entschlossen entgegenzutreten.

UN-Kinderrechtskonvention

Kinder brauchen besondere Fürsorge und Unterstützung. Deshalb haben die Vereinten Nationen (UN) im Jahr 1989 die Kinderrechtskonvention verabschiedet, um die Rechte und das Wohl von Kindern weltweit zu schützen. In diesem Abkommen werden allen Kindern sowohl Schutz-, als auch Förder- und Beteiligungsrechte zugesprochen. In Deutschland trat die UN-Kinderrechtskonvention im April 1992 in Kraft. Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Sie brauchen besonderen Schutz und Unterstützung, um sich gut entwickeln zu können. Die Konvention sorgt dafür, dass alle Menschen Verantwortung übernehmen, um Kindern ein gutes Leben zu ermöglichen.

Kindeswohlgefährdung

Junge Menschen zu schützen, bedeutet eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern. Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 BGB vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung eines Kindes abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Günderoth 2017, S.39 f).

Wer also einem Kind einen erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung. Dabei ist es unerheblich, ob diese durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder durch das Verhalten Dritter zustande kommt. Häufig finden unterschiedliche Formen von Gewalt auch unter Kindern und Jugendlichen statt (Peer-to-Peer-Gewalt).

Sexualisierte Gewalt ist eine Art der Kindeswohlgefährdung

Folgende Erscheinungsformen kommen vor und sind unter Berücksichtigung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden:

- ▽ Vernachlässigung
- ▽ Erziehungsgewalt & Misshandlung
- ▽ Sexualisierte Gewalt
- ▽ Häusliche Gewalt
- ▽ Weibliche Genitalbeschneidung

Sexualisierte Gewalt

Der Schutz vor Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt wurde in den letzten Jahren stärker in den Mittelpunkt der Kinder- und Jugendarbeit gerückt und als ständiges Thema sichtbar gemacht. Unter den Begriff „Sexualisierte Gewalt“ fallen alle **sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt** gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Ausnutzung von Überlegenheit und/oder Abhängigkeit ist dabei ein zentraler Aspekt und im Vordergrund steht maßgeblich die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse und seltener ein Verlangen nach Sexualität.



Die drei Formen der sexualisierten Gewalt

Sexualisierte Gewalt lässt sich in drei verschiedene Formen unterscheiden:

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig

vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden.

Beispiele:

- ▽ Nicht gewollte Umarmung
- ▽ Unbedacht verletzende Bemerkung
- ▽ Versehentliche unangenehme Berührung
- ▽ Verletzender Spitzname

Sexuelle Übergriffe sind im Gegensatz zu unabsichtlichen Grenzverletzungen keine zufälligen Handlungen, Berührungen oder Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet (wiederholt) bewusst die Grenzen ihres Gegenübers. Das massive Fehlverhalten ist Teil des Verhaltensmusters von übergriffigen Personen und Ausdruck von fachlichen und persönlichen Defiziten.

Beispiele:

- ▽ Wiederholte Grenzverletzung
- ▽ Sexistische Bemerkung
- ▽ Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- ▽ Wiederholte vermeintlich zufällige Berührung von Brust, Po oder Genitalien
- ▽ Voyerismus

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden im **13. Abschnitt des Strafgesetzbuches** (StGB) benannt. Die Tatpersonen gehen bei der Ausübung ihrer Gewalthandlungen systematisch vor.

Beispiele:

- ▽ Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- ▽ Masturbation (vor) der betroffenen Person
- ▽ Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- ▽ Verbreitung pornografischer Inhalte
- ▽ Exhibitionismus
- ▽ Sexuelle Belästigung

Eine detaillierte Übersicht der Straftaten aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches befindet sich auf Seite 19 (Anhang 3).

Insbesondere die sexuellen Übergriffe und die strafrechtlich relevanten Formen gehen immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt einher.

Die Übergänge zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten sind fließend und in der Praxis nicht immer klar voneinander zu trennen.

Bundskinderschutzgesetz

Um gegen Kindeswohlgefährdung – also auch gegen sexualisierte Gewalt – stärker vorzugehen, trat im Jahr 2012 das Bundskinderschutzgesetz (BKISchG) in Kraft. Das BKISchG regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz und basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Mit dem Gesetz sind vor allem verschiedene Regelungen zum Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe getroffen worden. Dieses betrifft insbesondere zum einen § 8a SGB VIII, indem festgeschrieben steht, welche Verantwortung Mitarbeiter:innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Hinblick auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung haben.

Schutzauftrag für alle Träger

Hierdurch ergibt sich ein Schutzauftrag für alle Träger. Ein weiterer zentraler Bestandteil und Folge des BKISchG ist seitdem die Neufassung von § 72a SGB VIII, der den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ regelt.

Landeskinderschutzgesetz NRW

Mit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes (LKISchG) NRW im Jahr 2022 erhält der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einen erweiterten rechtlichen Rahmen und setzt die Entwicklung von bestehenden Konzepten in der Kinder- und Jugendarbeit fort. Das LKISchG NRW fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von institutionellen Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW. Dieses betrifft auch Träger von nicht-erlaubnispflichtigen Einrichtungen sowie nicht-institutioneller Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 11 Absatz 3 LKISchG NRW.

Schutzkonzepte dienen auch der Qualitätssicherung

Schutzkonzepte sind die anerkannte und beste Methode der Qualitätssicherung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine der wichtigsten Aufgaben. Somit besteht in jedem Fall ein „Minimalanspruch“ an die Akteure der Jugendverbandsarbeit, indem Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt Hilfe angeboten werden muss und innerhalb der Strukturen kein Raum für Tatpersonen ist. Um diesem Anspruch und der Verantwortung für Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und die Verantwortlichen gerecht zu werden, sind Schutzkonzepte das beste Mittel.

Vorgaben Stadt Lüdenscheid

Die **Stadt Lüdenscheid** macht ab dem Jahr 2026 Schutzkonzepte auf kommunaler Ebene zum grundlegenden Bestandteil von Leistungsvereinbarungen mit Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. Eine „Vereinbarung zur Umsetzung des

Schutzauftrages gemäß § 8a und § 72a SGB VIII für das Arbeitsfeld Offene Kinder- und Jugendarbeit“ wurde mit der Stadt bereits im Jahr 2007 geschlossen.

Informationspflicht an den CVJM-Westbund

Der CVJM-Westbund fordert alle ihm angehörigen Mitgliedsorganisationen dazu auf, ein Schutzkonzept bis ebenfalls Ende 2026 zu erstellen, soweit dieses vom Gesetzgeber nicht früher gefordert wird. Außerdem wird es künftig eine **Informationspflicht** an das Fachteam Schutzauftrag vom CVJM-Westbund geben, die bei bestätigten Fällen von (sexualisierter) Gewalt ausgeübt werden muss.



Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit im CVJM Lüdenscheid-West e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Deshalb verpflichten sich die Mitarbeitenden Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und sie bestmöglich zu schützen.

Orientierungsrahmen für die Arbeit mit Schutzbefohlenen

Die Selbstverpflichtungserklärung (*Anhang 1*) dient den Mitarbeitenden somit als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen. Sie ist ausnahmslos von allen Mitarbeitenden vor Aufnahme der (ehrenamtlichen) Tätigkeit in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Exemplar verbleibt zur Aufbewahrung im CVJM-Vereinsbüro, während das andere der/dem Mitarbeitenden ausgehändigt wird.

Bestandteil von Schulungen

Darüber hinaus hängt diese im CVJM-Jugendheim aus und ist Bestandteil der Präventionsschulungen. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden unterzeichnen zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung vom zuständigen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg, die zur dortigen Personalakte beigelegt wird.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex definiert **klare Regeln** für Mitarbeitenden, die in einem Nah- oder Abhängigkeitsbereich hinsichtlich des **professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz** verbindlich gelten.

Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt sicherzustellen, gilt im CVJM Lüdenscheid-West e.V. für jede/jeden Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der folgende Verhaltenskodex:

Nähe und Distanz

- ▽ Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im CVJM-Jugendheim geschieht hauptsächlich in

den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese sind für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

- ▽ Im grundsätzlichen Umgang mit Teilnehmenden ist immer mindestens eine 1:2-Situation anzustreben. Ausnahmen sind „Doppelrollen-Situation“ und die Seelsorge. Hierüber ist die pädagogische Leitung zu informieren.
- ▽ Gruppenstunden, Programme, Aktionen und Veranstaltungen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Mitarbeitenden durchzuführen.
- ▽ Intensive Freundschaften zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder Jugendlichen sind zu vermeiden.
- ▽ CVJM-Veranstaltungen müssen als solche erkennbar sein. Keine Organisation privater Treffen oder Urlaube aus einer Mitarbeitenden-Rolle heraus.
- ▽ Keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Kindern oder Jugendlichen.
- ▽ Beziehungen zu Eltern sind professionell zu gestalten. Die Kritikfähigkeit muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.
- ▽ Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen. Gleichmaßen sind wir dazu verpflichtet zu ihrem Wohl zu handeln.
- ▽ Alles, was geheim und/oder exklusiv ist, entspricht nicht den Grundlagen der CVJM-Arbeit.
- ▽ Individuelle Grenzempfindungen der jungen Menschen werden ernst genommen und respektiert.
- ▽ Kinder und Jugendliche dürfen nur im Rahmen von Gruppenstunden mit mindestens zwei Mitarbeitenden nach Hause genommen werden.

Hierrüber sind die Eltern im Vorfeld zu benachrichtigen.

Angemessenheit und Körperkontakt

- ▽ Unerwünschte und unangemessene Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen.
- ▽ Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt.
- ▽ Wenn von Seiten der Schutzbefohlenen Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von diesen ausgehen. Diese wird von Seiten der Mitarbeitenden reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- ▽ Keine Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache und Gestik, sowie sexuellen Anspielungen, auch nicht von den Kindern und Jugendlichen. Bei Fehlverhalten der Schutzbefohlenen wird dieses ebenfalls angesprochen.
- ▽ Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
- ▽ Mitarbeitende ziehen sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend an (z.B. keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend, beleidigend oder rassistisch wirkt).

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ▽ Fotografieren oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten.

- ▽ Schutzbefohlene und Mitarbeitende dürfen nicht in einem unbekleideten Zustand fotografiert oder gefilmt werden.
- ▽ Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Schutzbefohlenen ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
- ▽ Bei der Nutzung von Medien sind die entsprechenden Altersfreigaben zu beachten

Beachtung Intimsphäre

- ▽ Gemeinsames Duschen und Umziehen mit den Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- ▽ Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten.
- ▽ Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen, bezogen auf persönliche Gegenstände (Koffer, Tasche, Bett, Schrank etc.), ist zu berücksichtigen.

Geschenke

- ▽ Private Geschenke, Belohnungen und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht gestattet.
- ▽ Geschenke an Mitarbeitende müssen im Team transparent gemacht und zur Verfügung gestellt werden.

Disziplinarmaßnahmen

- ▽ Disziplinarmaßnahmen müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen und werden im Team transparent gemacht.
- ▽ Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

Veranstaltungen mit Übernachtungen

- ▽ Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.

- ▽ Bei der Teilnahme von Mädchen und Jungen, werden diese von einem paritätisch besetzten Team begleitet.
- ▽ Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Eltern und der pädagogischen Leitung.
- ▽ Mädchen und Jungen übernachten getrennt voneinander. Die jeweiligen Zimmer sind für das andere Geschlecht tabu (insbesondere für Mitarbeitende).

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- ▽ Die Mitarbeitenden dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten jungen Menschen angesprochen werden.
- ▽ Die Mitarbeitenden machen ihre eigenen Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Leitungsverantwortlichen (und/ oder pädagogische Leitung) transparent und weisen selbige auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Leitungsverantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.

Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex, bestätigt jede/jeder Mitarbeitende, die/der Kontakt mit Schutzbefohlenen hat, die Einhaltung der aufgestellten Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (eFZ) muss jede:r ehrenamtliche Mitarbeitende ab 14 Jahren vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen, sofern die Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen notwendig macht (*Anhang 2*).

Das eFZ gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle

Selbstbestimmung (*Anhang 3*) verurteilt worden ist und muss in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Dabei darf dieses nicht älter als drei Monate sein. Für die Einsichtnahme und die Dokumentation ist Jugendreferent Sören Meyer verantwortlich.

Das eFZ von allen hauptamtlichen Mitarbeitenden wird vom zuständigen Evangelischen Kirchenamt Sauerland-Hellweg eingefordert und dokumentiert.

Personalauswahl- und begleitung

In Stellenausschreibungen, Bewerbungsgesprächen, Erstgesprächen mit potenziellen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und in der Personalbegleitung greifen der Vorstand und die Jugendreferent:innen das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt offensiv auf und thematisieren das Institutionelle Schutzkonzept. Darüber hinaus ist das Konzept verbindlicher Teil der Dienstanweisung.

Mutmacher für Kinder & Jugendliche

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention orientiert sich an den folgenden „Mutmachern“; auch Präventionsgrundsätze genannt:

DEIN KÖRPER GEHÖRT DIR!

VERTRAUE DEINEM GEFÜHL!

DU HAST DAS RECHT „NEIN“ ZU SAGEN!

UNHEIMLICHE GEHEIMNISSE DARFST DU WEITERERZÄHLEN!

DU HAST EIN RECHT AUF HILFE!

KEINER DARF DIR ANGST MACHEN!

DU BIST NICHT SCHULD!

Kinder und Jugendliche sollen eine Erziehung erfahren, die diesen Botschaften in ihrem Leben

Raum gibt und gerecht wird, ohne sie mit der alleinigen Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.

Die Präventionsgrundsätze werden in den Gruppenstunden durch Spiele und Übungen für die Teilnehmenden erlebbar gemacht und gemeinsam reflektiert.

Schulungen und Fortbildungen

Um die Verankerung eines achtsamen Miteinanders im CVJM Lüdenschaid-West e.V. sicherzustellen, das Schutzkonzept und seine Inhalte allen Personen nahezubringen sowie das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und für das Thema zu sensibilisieren, sind verpflichtende Präventions-schulungen und Fortbildungen für Hauptamtliche und Ehrenamtliche ab 14 Jahren ein wichtiger Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes.

Basisschulungen als Standard für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden zwei Schulungen angeboten, die dem Standard der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen und im CVJM Deutschland anerkannt sind:

Basisschulung I (3 Stunden)

→ Mitarbeitende **ohne** Leistungsverantwortung
Ziel: Sensibilisierung der Mitarbeitenden

Basisschulung II (8 Stunden)

→ Mitarbeitende **mit** Leistungsverantwortung
Ziel: Handlungsstrukturen kennenlernen

Eine Wiederholung der Basisschulung ist spätestens nach fünf Jahren erforderlich. Jährliche Auffrischungen zu ausgewählten Themen sind obligatorisch und verpflichtend.

Der Präventionsbeauftragte des CVJM Lüdenschaid-West e.V. zeichnet sich für die Bedarfsermittlung, Dokumentation und Durchführung der Schulungen verantwortlich.

Darüber hinaus besteht – insbesondere bei den Schulungsmaßnahmen – eine enge Kooperation mit dem CVJM Kreisverband Lüdenschaid e.V.

Die **hauptamtlichen Mitarbeitenden** nehmen an externen Präventionsschulungen teil.

Außerdem gibt es eine Liste mit Büchern für Kinder, Sachbüchern und Links zum Thema Vorbeugung von Gewalt und sexueller Gewalt, die den Mitarbeitenden bei Bedarf zur Verfügung gestellt wird.

Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt. Das kann beispielsweise die Missachtung der eigenen persönlichen Rechte, das Nichteinhalten von vereinbarten Regeln in den Gruppenstunden, auf Freizeiten und Ferienprogrammen oder Verstöße von Mitarbeitenden gegen den Verhaltenskodex sein.

Als Ansprechpersonen hierfür stehen **Valeria Klette** und **Sören Meyer** (*siehe Seite 12*) oder jede:r Mitarbeitende des Vertrauens zur Verfügung.

Beschwerde-Briefkasten im ersten Obergeschoss im CVJM-Jugendheim

Darüber hinaus befindet sich neben dem Vereinsbüro im ersten Obergeschoss des CVJM-Jugendheims ein *Beschwerde-Briefkasten*. Dieser wird in regelmäßigen Abständen von den o.g. Ansprechpersonen geleert.

Auch Eltern, Mitarbeitende, Mitglieder oder andere Personen können ihre Unzufriedenheit äußern.

Egal ob in einem persönlichen Gespräch, per E-Mail oder Briefkasten: Jede Beschwerde verstehen wir als konstruktive Kritik und wird zeitnah, wertschätzend und transparent bearbeitet. Ein anschließendes Feedback an die/den Beschwerdeführende:n ist dabei selbstverständlich.

Bei sexualisierter Gewalt greift sofort der Interventionsplan

Bei einem Verdacht oder bestätigtem Fall von sexualisierter Gewalt greift sofort der Interventionsplan (*Anhang 6*)!

Ansprechpersonen & Kontakte

Ansprechperson für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

Interne Ansprechpersonen

Sören Meyer

(Pädagogische Leitung & Präventionsbeauftragter)

Telefon: 02351/21029

Mobil: 0160/6865257

E-Mail: s.meyer@cvjm-west.de



Valeria Klette

(Schriftführerin im Verein)

Mobil: 0157/80392276

E-Mail: vk.online@online.de



Externe Ansprechpersonen

Fachteam Schutzauftrag CVJM Westbund e.V.

Denis Werth

Telefon: 06647/8879632

E-Mail: d.werth@cvjm-westbund.de

Kerstin Möller

Telefon: 0772/90587227

E-Mail: k.moeller@cvjm-westbund.de

Psychologische Beratungsstelle Lüdenscheid des Diakonischen Werkes

Telefon: 02351/ 390813

E-Mail: beratungsstelle@diakonie-luedenscheid-plettenberg.de

Märkisches Kinderschutz-Zentrum

Telefon: 02351/ 463915

E-Mail: info@maerkisches-kinderschutz-zentrum.de

Weitere Kontakte

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“

Telefon: 0800/2255530

Nummer gegen Kummer

Telefon: 116 111

Zentrale Anlaufstelle.help

Telefon: 0800/58040112

Website: www.anlaufstelle.help

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Die hier aufgeführten Kontaktdaten der Ansprechpersonen hängen ebenfalls im Eingangsbereich des CVJM-Jugendheims aus und sind auf der Website des CVJM Lüdenscheid-West e.V. einzusehen. Außerdem werden diese allen Teilnehmenden und Eltern von Gruppenstunden, Ferienaktionen, Freizeiten und sonstigen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit bekannt gemacht.



Qualitätsmanagement & Evaluation

Das Institutionelle Schutzkonzept ist auf der Website des CVJM Lüdenscheid-West veröffentlicht, liegt im Eingangsbereich des CVJM-Jugendheims aus, ist durch Rundscheiben bekannt gemacht und ist den Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgehändigt worden. Eine Schulung zu den Inhalten des Schutzkonzeptes ist obligatorisch.

Darüber hinaus werden die Eltern bereits mit der Anmeldung für unsere Aktionen und Ferienmaßnahmen über das Institutionelle Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt. Bei Freizeitvortreffen informieren wir Eltern und Teilnehmende ebenfalls über unseren Schutzauftrag. Zusätzlich liegen die „Mutmacher für Kinder & Jugendliche“ und die Kontaktdaten der Ansprechpersonen den Rüstbriefen bei.

Evaluation spätestens nach fünf Jahren

Im CVJM Lüdenscheid-West e.V. liegt eine aktuelle Risikoeinschätzung für Räume und Umstände vor. Um in dieser Risikoeinschätzung sowie in der Präventions- und Interventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Institutionelle Schutzkonzept einer regelmäßigen Evaluation. Diese wird automatisch nach einem Vorfall uns spätestens nach

fünf Jahren der Fall sein. Bei Bedarf wird das Institutionelle Schutzkonzept dann aktualisiert und weiterentwickelt. Die Verantwortung trägt der Präventionsbeauftragte, der eine entsprechende Arbeitsgruppe einberuft.



Interventionsplan

Wir tun alles, damit es keinen Platz für sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in unserem Verein gibt. Sollte es dennoch zu einem Verdacht oder Vorfall von sexualisierter Gewalt kommen, gilt es unbedingt den **Handungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen** (Anhang 4) zu beherzigen und umgehend **Kontakt** mit den **Ansprechpersonen** für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt aufzunehmen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen. Für die fortlaufende Dokumentation ist es wichtig, einen **Meldebogen** (Anhang 5) auszufüllen. Grundsätzlich greift bei Verdachtsfällen im CVJM Lüdenschied-West e.V. immer der **Interventionsplan** (Anhang 6).

Bildung Krisen-Interventionsteam

Der Interventionsplan schreibt in jedem Fall die Bildung eines Krisen-Interventionsteams vor. Das Team wird von den Ansprechpersonen des CVJM Lüdenschied-West e.V. berufen und eingesetzt. Die Leitung des Teams übernimmt i.d.R. eine neutrale, übergeordnete Person aus dem CVJM-Westbund e.V..

Aufarbeitung

Neben der Intervention bei einem Verdachtsfall ist die Aufarbeitung ein wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes. Die Aufarbeitung erfolgt, wenn sich ein Verdacht erhärtet hat und die Intervention erfolgt ist. Aus unseren Erfahrungen leiten wir die folgenden grundsätzlichen **Handlungsempfehlungen** für die Aufbereitung ab. Bezogen auf den jeweiligen Einzelfall müssen diese in jedem Fall angepasst werden.

Einsetzung eines Teams zur Aufarbeitung

Für eine gelingende Aufarbeitung ist die Einsetzung eines Teams unabdingbar. Die *Zielsetzung* ist die Beantwortung offener Fragen:

- ▽ Was ist genau zu welchem Zeitpunkt bzw. über welchen Zeitraum passiert?
- ▽ Wer ist betroffen oder könnte zusätzlich betroffen sein?

- ▽ Wie verhalten wir uns gegenüber dem/der Beschuldigten?
- ▽ Wie konnte das geschehen?
- ▽ Wer hat nicht hingesehen oder sogar weggeschaut?
- ▽ Was lernen wir daraus für die Zukunft?
- ▽ ...

WANN findet die Aufarbeitung statt?

Unverzüglich bzw. so schnell wie möglich.

WO findet die Aufarbeitung statt?

Vor Ort - weitgehend mit Lüdenschiedern bzw. Menschen, die die Gegebenheiten vor Ort, handelnde Personen, Betroffene, Strukturen etc. kennen.

WIE gelingt die Aufarbeitung?

Durch Kommunikation:

- ▽ **Treffen für Betroffene bzw. CVJM-Mitglieder**, zu denen persönlich eingeladen wird. Diese sind grundsätzlich öffentlich; es muss aber nicht öffentlich eingeladen werden (d. h. über die Zeitung etc.)
 - *Kick-Off*
 - Vorstellung des Aufbereitungskonzeptes sowie des Teams
 - Möglichkeit der Fragestellung/des Feedbacks
 - Austausch von Kontaktdaten
 - *Evtl. Zwischenbericht*
 - Präsentation des Status Quo
 - Feedback und offene Fragen „mitnehmen“
 - *Abschlussbericht*
 - als Präsentation
 - Möglichkeit des Feedbacks und der Fragestellung

- ▽ **Treffen im Aufbereitungsteam** (nicht öffentlich) - regelmäßig zum Abgleich „des Fortschrittes“
- ▽ **Side-Meetings:**
 - *Möglichkeit des Austausches* mit (ehemaligen) Gruppenteilnehmer:innen aus jeder Generation („Peer Groups“) mit Einladungen innerhalb dieser „Peer Groups“
 - *Möglichkeit von Treffen* auch mit ehemaligen Mitarbeiter:innen und Gruppenleiter:innen zur Kommunikation/zum Austausch
 - *Möglichkeit zu Gesprächen* - z. B. mit ehemaligen Jugendreferent:innen o. ä.
- ▽ **Persönliche Gespräche** (mit Betroffenen, mit CVJM-Mitgliedern, ...)
- ▽ **Information der Lokalpresse**

Durch Kompetenzen:

- ▽ Der Vorstand verpflichtet sich dazu, eventuelle Handlungsempfehlungen umzusetzen (nach vorheriger Diskussion/Abstimmung).
- ▽ Die Angestellten des Vereins sind zu Gesprächen „dienstverpflichtet“.

Durch eine klare Haltung:

- ▽ Offenheit
- ▽ Transparenz
- ▽ Bereitschaft zur direkten Kommunikation
- ▽ Delegation von Verantwortung/Kompetenz auf die einzelnen Team-Mitglieder (im Zuge von Gesprächen oder den o. g. Side-Meetings)

WER ist an der Aufarbeitung beteiligt?

In der Aufarbeitung sind unterschiedliche Personen in verschiedenen „Rollen“ involviert:

- ▽ **Rolle „Leitung“** (Ins Team schauen - kritisch reflektieren - unangenehme Fragen stellen, ... Gesamtkoordination)
 - Übergeordnet aus dem CVJM Westbund e. V. als neutrale Person hinzuziehen.
- ▽ **Rolle „Vorstand“** (Vertreter des CVJM, Kommunikation vor Eltern/Betroffenen bzw. Mitgliedern mit Unterstützung der weiteren Teammitglieder)
 - Vorsitzende:r

- Weitere Vorstandsmitglieder
- ▽ **Rolle „Ermittlungs-/Rechts-Experte“** (zur Einordnung, für Befragungen/ rechtliche Beurteilungen bezogen auf Grenzverletzungen/ Straftaten etc.)
- ▽ **Rolle „Fachexpertise“** (Beratung des Gremiums/ Begleitung der Treffen/ Vermittlung von Hilfen für Betroffene vor Ort)
 - Beauftragte Ansprechperson des Kirchenkreises
- ▽ **Rolle „Kirchenkreis“** (Kommunikation aus dem/in den Kirchenkreis)
 - Leiter:in des Jugendreferates im Kirchenkreis
- ▽ **Rolle „Jugendreferent:in“**
 - Hauptamtliche:r Mitarbeiter:in, der/die in der Arbeit steckt
- ▽ **Rolle „Öffentlichkeitsarbeit“**
- ▽ **Rolle „Vertreter:in Betroffene:r/Eltern“**

WOZU dient die Aufarbeitung?

Die Aufarbeitung dient dem folgenden Zweck:

- ▽ Klärung aller offenen Fragen in aller Offenheit/Wahrhaftigkeit
- ▽ Persönliche „Drähte“ zu Betroffenen/Eltern bieten und ständig ansprechbar sein

Weitere Hinweise zur Intervention u.a.: Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen (Psychodynamik, Intervention und Prävention), M. Gründer und M. Stemmer-Lück (2013) – S. 88-101.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung sind geeignete Maßnahmen zur Rehabilitierung notwendig. Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren. Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dieses öffentlich klargestellt und aufgearbeitet werden. Für eine gelungene Rehabilitierung ist eine Zusammenarbeit mit den (lokalen) Fachstellen enorm wichtig.

QUELENNACHWEIS

Amt für Jugendarbeit der EKVW. Juenger
Basisschulung 1.

Amt für Jugendarbeit der EKVW. Juenger
Basisschulung 2.

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen, & Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche. (2020). *Ermutigen, Begleiten, Schützen: Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt* (4. Aufl.).

CVJM-Westbund e.V. (2023). *Basisheft Nr.2. CVJM Schutzkonzept. Kinder und Jugendliche schützen.*

Enders, U. (2003). *Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch.* Kiepenheuer & Witsch.

Erzbistum Berlin & Bund der Deutschen Katholischen Jugend. (2019). *Arbeitshilfe: Kinder schützen-Kinder stärken: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit* (2. Aufl.). Erzbischöfliches Ordinariat Berlin.

Erzbistum Berlin. (2019). *Arbeitshilfe: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* (4.Aufl.). Erzbischöfliches Ordinariat Berlin.

Evangelische Kirche im Rheinland. (2021). *Schutzkonzepte praktisch 2021: Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt* (3. Aufl.).

Evangelisches Jugendwerk Sieg, Rhein, Bonn. (2020). *Achtgeben: Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt.* Evangelischer Kirchenkreis Bonn & Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Evangelische Kirche in Deutschland & Diakonie Deutschland. (2014). *Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben: Prävention und Intervention: Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt.*

Günderoth, M. (2017). *Kindeswohlgefährdung: Die Umsetzung des Schutzauftrages in der verbandlichen Jugendarbeit.* Psychosozial-Verlag.



Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit im CVJM Lüdenscheid-West e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM Lüdenscheid-West e.V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

„Als Mitarbeiter:in im CVJM Lüdenscheid-West e.V....

1. ... achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. ... stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. ... verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. ... nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. ... respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. ... bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter:in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. ... greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter:innen oder Teilnehmer:innen in Gruppen, bei Angeboten, Aktivitäten und Veranstaltungen ein. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf. Hierbei nehme ich keine Rücksicht auf Vorgesetzte, Freunde und Mitarbeiter:innen.
8. ... tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. ... versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Verantwortlichen des CVJM Lüdenscheid-West e.V. hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

Anhang 2: Gefährdungseinschätzung und Vorlagenpflicht EFZ

	ART				INTENSITÄT	DAUER	TÄTIGKEITSFELD	ERGEBNIS
Kategorie	Funktion/ Tätigkeit	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Alters- unterschied	Abhängigkeits- verhältnis	Grad der Intimität	Kontakt	Gruppe/ Veranstaltung/ Aktion	Vorlagepflicht eFz
Kinder- und Jugendarbeit	Mitarbeitende in Gruppenstunden	ja	ja	ja	mittel/ hoch	regelmäßig	Krümelkiste, West-Kids, Jungenschaft, Girls only, Mädchentreff, Time to pray – Time to play	JA
	Mitarbeitende bei Angeboten mit Übernachtung	ja	ja	ja	hoch	von gewisser Dauer	Freizeiten, Ferienaktionen, sonstige Veranstaltungen (z.B. Christival)	JA
	Mitarbeitende bei Angeboten ohne Übernachtung	ja	ja	kann sein	mittel	von gewisser Dauer	Kinder-Aktions-Tag, Teens-Action-Day, Ferienaktionen	JA
	Mitarbeitende in der offenen Arbeit	ja	ja	kann sein	gering	regelmäßig	Offene Tür	JA
	Mitarbeitende in Projekten und bei Aktionen	ja	kann sein	nein	gering	punktuell/ von gewisser Dauer	Tagesveranstaltungen und -fahrten	Vorlagenpflicht ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts zu treffen.
	Helfertätigkeiten ohne Übernachtung und päd. Auftrag	ja	kann sein	nein	gering	punktuell	z.B. Küchendienst, Weltkindertag, Kinderstand beim Stadtfest, Kino Open Air	NEIN
Kultur/Musik	Verantwortliche Mitarbeitende	evtl. mit Jugendlichen	ja	kann sein	gering	regelmäßig	Blechbläser, Jungbläser, Die Bühnenmäuse	Vorlagenpflicht ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts zu treffen.
Leitungsaufgaben	Vorstandsmitglieder	in der Regel nein, aber:	Für Verantwortungsträger des Vereins sollte die Vorlage des EFZ als „Vorbildfunktion“ angesehen werden.					JA



Anhang 3: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug)

§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften



Anhang 4: Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen

UNBEDINGT	AUF GAR KEINEN FALL
• Ruhe bewahren. • Zuverlässige:r Gesprächspartner:in sein. • Zuhören und Glauben schenken. • Wertschätzung für die Offenheit der betroffenen Person. • Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld.“ • Sachlicher Umgang mit der Situation. • Ambivalente Gefühle des Betroffenen akzeptieren. • Alle Schritte mit dem Betroffenen absprechen. • Dokumentation des Gespräches (<i>Meldebogen bei Verdacht</i>). • Gespräch mit der Vertrauensperson (auf Freizeiten ist die Freizeitleitung zu informieren). • Dank aussprechen. • Hole dir Hilfe, wenn du selber nicht zurecht kommst.	• Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben. • Nicht nach dem „Warum“ fragen. • Keine Suggestivfragen stellen. • Keine Erklärungen einfordern. • Keine Bewertung/ Dramatisierung der Situation. • Keine vorschnellen Versprechungen. • Keine eigenen Befragungen und Ermittlungen. • Keine Konfrontation mit der beschuldigten Person. • Keine Weitergabe von Informationen an andere Personen.



Anhang 5: Meldebogen bei Verdacht

1) Aufnahme am _____

2) Gemeldet von _____

3) Sachverhalt

a) Persönliche Daten der betroffenen Person(en)

b) Beschuldigte Person(en)

c) Angaben zum erhobenen Vorwurf

- Was ist geschehen laut Angaben des Melders/ der Melderin?
(Sachebene, keine Bewertungen vornehmen, Beschreibung der Handlungen)

- Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten)
wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym über Dritte gehört)?
(Möglichst präzise, im „O-Ton“ wiedergeben.)

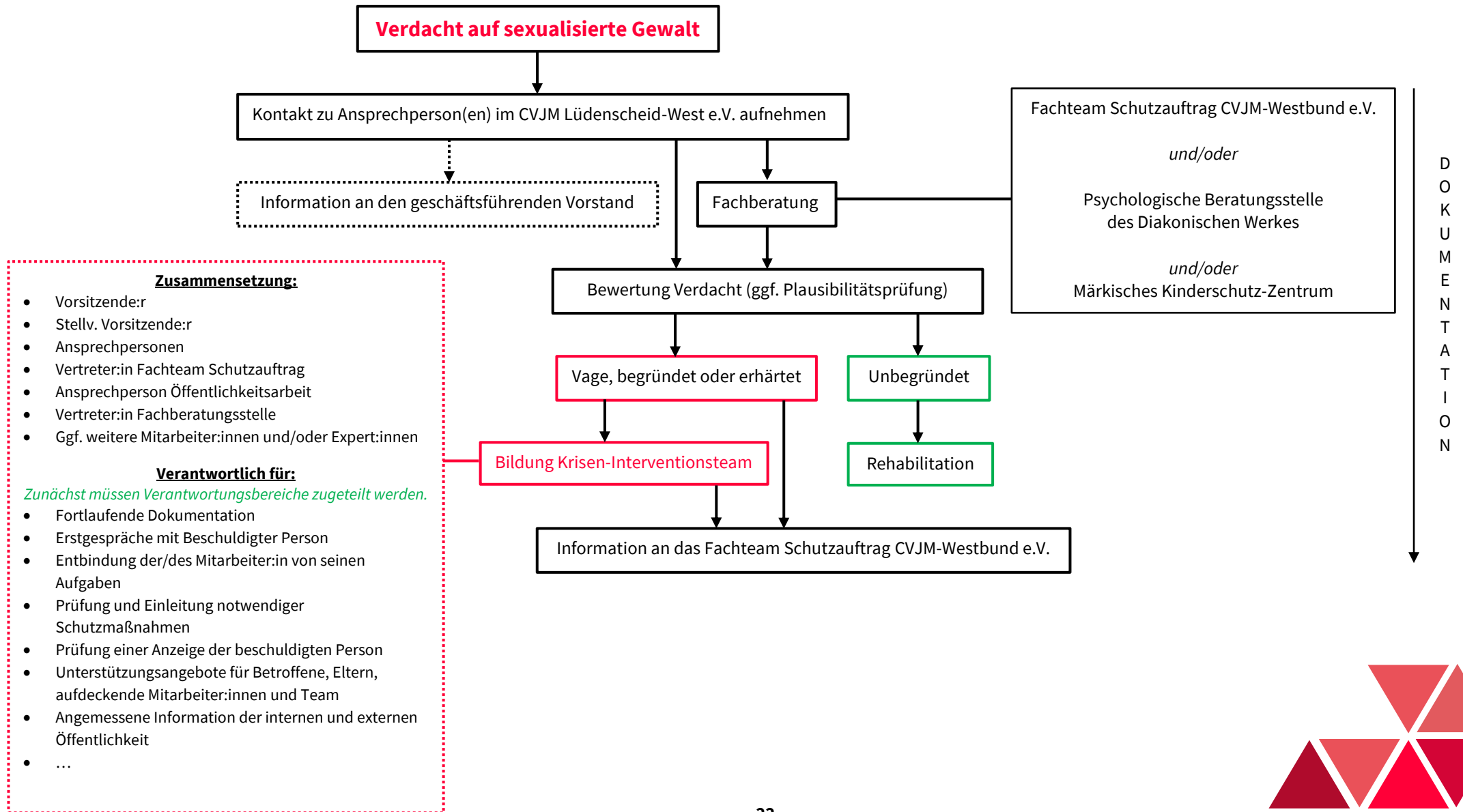
- Wann (Tag/Zeit) und wo (genauer Ort und Stelle) ist Beschriebenes geschehen?

4) Umgang mit der Situation: Was ist bis jetzt von wem unternommen worden?

5) Gibt es zusätzliche Hinweise, die die Angaben des Melders/ der Melderin stützen? Wenn ja, welche (z.B. Fotos, Videos, Textnachrichten, Posts)?



Anhang 6: Interventionsplan



NOTIZEN:

[illegible][illegible]



IMPRESSUM

**Institutionelles Schutzkonzept für den CVJM Lüdenscheid-West e.V. –
Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt und sexualisierter Gewalt**

Herausgeber CVJM Lüdenscheid-West e.V., Mathildenstr. 30, 58507 Lüdenscheid

Telefon: 02351/ 21029
E-Mail: mail@cvjm-west.de
Website: www.cvjm-west.de

Redaktion Sören Meyer (Präventionsbeauftragter)

Mitarbeit Anna Findegenant, Valeria Klette, Wiebke Meyer, Jenny Thieltges, Christoph Weiland

Fotos pixabay.com & pexels.com

Auflage 1. überarbeitete Auflage, Mai 2025
(Erstauflage August 2021)

Download:
www.cvjm-west.de